

**1565. Friedhöfe.** Die Gemeinde Hettlingen hat eine teilweise Verlegung und Erweiterung ihres Friedhofes ausführen lassen und es sucht der Gemeinderat mit Eingabe vom 26. August 1901 um Bewilligung eines angemessenen Staatsbeitrages an die erwachsenen Kosten im Betrage von 5200 Fr. nach.

Die Erweiterung des Friedhofes besteht darin, daß auf der Nordseite ein Grundstück von ca. 440 m<sup>2</sup>, an den bestehenden Friedhof angrenzend, erworben und für Bestattungszwecke umgearbeitet wurde. Der bisherige Begräbnisplatz auf der Südseite der Kirche wird als solcher wegen der Nähe von Wohnhäusern, ferner weil die dortige Einfriedigung defekt ist und die Kosten der Neuerstellung der hohen Mauer sich sehr hoch belaufen würden, aufgegeben. Die Einfriedigung des neuen Begräbnisplatzes stellt sich billiger.

Das Projekt dieser Friedhoferweiterung ist von der Direktion des Gesundheitswesens gestützt auf das Gutachten des Bezirksarztes mit Verfügung vom 8. Mai 1900 genehmigt worden.

Herr Bezirksarzt Dr. Ziegler, mit einer Inspektion der ausgeführten Friedhoferweiterung beauftragt, berichtet, daß die Arbeiten solid und zweckmäßig, einfach aber der Würde des Ortes entsprechend ausgeführt worden seien; von über den Zweck hinausgehenden Arbeiten sei nichts wahrzunehmen.

Für die Bemessung eines Staatsbeitrages ist nun vor Allem zu berücksichtigen, daß weder das Bestattungsgesetz (§ 14) noch das einschlägige Regulativ vom 6. Oktober 1892 (§ 4) Beiträge an Reparaturen von Friedhöfen vorsehen. Als solche Reparaturen sind die beiden zur Kirche führenden Granittreppen und die bezüglichlichen Portale zu bezeichnen, da diese Arbeiten nicht direkt durch die Friedhoferweiterung veranlaßt wurden. Nach dem eingeholten Gutachten der Baudirektion beläuft sich der für diese Arbeiten in Abzug zu bringende Kostenbetrag (nach den Belegen 1, 3, 5, 11, 22 und 23) auf 1202 Fr. 87 Rp.

Gemäß § 7 des Regulativs vom 6. Oktober 1892 fallen für die Bestimmung eines Staatsbeitrages weiter in Abrechnung: Aufsichts- und Verwaltungskosten. Als solche sind zu betrachten die Auslagen für Plan- und Kostenvoranschlag (Beleg 18) und die

Insertionskosten (Belege 20, 21, 26, 27); diese Auslagen beziffern sich auf zusammen 117 Fr. 44 Rp.

Von der Bausumme

Fr. 5200. 36

sind sonach in Abzug zu bringen:

für Granittreppen und Portale zur

Kirche

Fr. 1202. 87

Aufsichts- und Verwaltungskosten

„ 117. 44

„ 1320. 31

sodaß als maßgebende Kostensumme resultirt:

Fr. 3880. 05

Die Gemeinde Hettlingen weist im Jahrfünft 1894/1898 eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung per Faktor von 5,50 auf; der Staatsbeitrag ist demgemäß nach § 9 des Regulativs vom 6. Oktober 1892 (Klasse IV) auf 30 % der maßgebenden Kostensumme zu bemessen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Hettlingen wird an die Kosten der vorgenommenen Friedhoferweiterung ein Staatsbeitrag von 1160 Fr. in Aussicht gestellt.

II. Diese Summe ist noch unter Titel „Bestattungswesen“ ins Budget der Direktion des Gesundheitswesens pro 1902 einzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter Rücksendung der Baurechnung und Belege zc., sowie an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.